

Handreichung zur Rettungshundearbeit im DRK-Landesverband Westfalen-Lippe e.V.



Diese Handreichung gilt für alle Belange der Rettungshundearbeit im Bereich des DRK-Landesverbandes Westfalen-Lippe. Sie soll allen Führungskräften wie auch den Aktiven in der Rettungshundearbeit als Grundlage für die Konzeption und als Basis für die Strukturen in der Rettungshundearbeit bei der Vorbereitung und während des Einsatzes als Anhalt dienen, um erfolgreich Rettungshundearbeit gestalten zu können. Maßgebend sind die innerverbandlichen Vorgaben sowie Grundsätze der gemeinsamen Prüfer- und Prüfungsordnung im Rettungshundewesen.

Andere DRK-Dienstvorschriften sind zu berücksichtigen.

Münster, im April 2007

DRK-Landesverband Westfalen-Lippe

Bereich Kernaufgaben

Sperlichstr.25

48151 Münster

Diese Handreichung zur Rettungshundearbeit im DRK-Landesverband Westfalen-Lippe e.V. wurde durch die Landesrotkreuzleitung am 04.04.2007 genehmigt.

Verfasser:

Volker Koch, Vera Zerfas, Martin Voges

© DRK-Landesverband Westfalen-Lippe

Als Manuskript gedruckt

Handreichung zur Rettungshundearbeit: im DRK-Landesverband Westfalen-Lippe

Inhaltsverzeichnis:

1. Vorbemerkungen	4
2. Definition der Aufgaben	4
3. Organisation auf LV-/KV-Ebene	4
3.1. Begriffsbestimmungen	4
3.2. Mitarbeit in der Rotkreuzgemeinschaft	5
3.3. Zuordnung der Rettungshundegruppe	5
3.4. Standorte der Rettungshundegruppen	5
3.5. Gründung von Rettungshundegruppen	5
4. Leitung und Führung	6
4.1. KV-/OV-Ebene	6
4.2. LV-Ebene	6
5. Mitwirkung bei Einsätzen	7
5.1. Alarmierung	8
5.2. Einsatzzeiten	8
5.3. Führungsstruktur bei Einsätzen	9
5.4. Beendigung des Einsatzes	9
5.5. Dokumentation	9
6. Ausbildung	10
6.1. Ausbildung der Rettungshundeführer/-innen	10
6.2. Ausbildung der Leitungs- und Führungskräfte	10
6.3. Ausbildung der Rettungshunde	11
6.4. Sonstige Ausbildungen	11
6.4.1. Ausbilder:	11
6.4.2. Bewerter von Eignungstests	12
6.4.3. Prüfer	12
6.4.4. Prüfungsleiter gem. Anlage Ausführungsbestimmungen	12
7. Ausstattung	12
8. Finanzen und Verwaltung	12
9. Versicherungsschutz	12
10. Hinweis auf andere gültige Bestimmungen	13

1. Vorbemerkungen

Die DRK-Rettungshundearbeit ist bei den Rotkreuzgemeinschaften angesiedelt und Bestandteil des Fachdienstes „Sanitätsdienst“. Die Rettungshundearbeit ist damit Teil des rotkreuzspezifischen Wirkens und ermöglicht national und international die Verhütung und Linderung menschlichen Leidens durch den Einsatz ehrenamtlich tätiger Menschen im DRK. (siehe Anlage 1: Grundsätze zur Rettungshundearbeit im Deutschen Roten Kreuz)

Im DRK-Landesverband Westfalen-Lippe wird diese Aufgabe von Kreisverbänden und Ortsvereinen in den Rotkreuzgemeinschaften wahrgenommen.

Damit diese Regelungen besser lesbar sind, wird nur von dem „Rettungshundeführer“ gesprochen. Damit ist selbstverständlich auch die Hundeführerin gemeint. Gerade im Rettungshundewesen sind Frauen stark vertreten und erbringen die gleichen Leistungen wie die Männer.

Gemäß den Grundsätzen des Roten Kreuzes ist eine aktive Mitgliedschaft in anderen Vereinigungen im Bereich der Rettungshundearbeit auszuschließen.

2. Definition der Aufgaben

Die Rettungskette beginnt mit den Sofortmaßnahmen bei den Betroffenen. Diese müssen unter Umständen erst gefunden und aus dem Gefahrenbereich gerettet werden, was den Einsatz ausgebildeter Rettungshundeteams erfordert. Die Aufgaben der Rettungshundeführer mit ihren Rettungshunden sind daher insbesondere:

- Suchen von vermissten Personen in unwegsamem Gelände (Flächensuche)
- Suchen von vermissten Personen, die in eingestürzten Gebäuden eingeschlossen oder verschüttet sind. (Trümmersuche)
- Retten der Personen aus dem Gefahrenbereich soweit möglich, ggf. die Veranlassung der Rettung.
- Durchführung lebensrettender Sofortmaßnahmen bei diesen Personen.
- Übergabe der Verletzten an den Sanitäts-/Rettungsdienst

Zur Unterstützung der Sucharbeit bedarf es neben der Mitwirkung dieser Rettungshundeteams ggf. auch der Unterstützung anderer Fachdienste des Roten Kreuzes, wie Sanitäts- und Betreuungsdienst, Fernmeldedienst, Technischer Dienst, Wasserwacht sowie anderer Hilfsorganisationen z. B. zur Unterstützung in schwerem Gelände, für Bildung von Suchketten und sonstige Hilfeleistungen.

3. Organisation auf LV-/KV-Ebene

Die Rotkreuzgemeinschaften haben die Möglichkeit, im Rahmen des Fachdienstes Sanitätsdienst die Aufgabe Rettungshundearbeit zu übernehmen. Wenn diese Aufgabe übernommen wird, sind die besonderen Voraussetzungen, die nachfolgend beschrieben werden, zu beachten.

3.1. Begriffsbestimmungen

Der Rettungshundeführer mit seinem geprüften und einsatzfähigen Rettungshund wird als Rettungshundeteam bezeichnet. Nach der Normung vom 18. Juli 2001 ist das Rettungshundeteam in der DIN 13050 folgendermaßen definiert: „Das Rettungshundeteam ist ein

Team, bestehend aus Hundeführer und Hund, dessen Aufgabe darin besteht, vermisste oder verschüttete Menschen zu suchen und zu orten. Es verfügt über eine Ausbildung, wie sie einer Qualifikation zur Mitwirkung im Katastrophenschutz entspricht.“

Eine „Rettungshundegruppe“ ist eine Gruppierung von Hundeführern, die mit ihren Hunden die Rettungshundearbeit betreiben und sich einem Rettungshundezug zuordnen lassen. Die Rettungshundegruppe gehört einer DRK Gliederung an, setzt sich aus einem Gruppenführer, einem Melder, einer Hundeführerstaffel mit 5 Hundeführern und je einem Hund und einer Helferstaffel mit 5 Helfern zusammen, die u.a. auch als Kraftfahrer der Transportfahrzeuge eingesetzt werden (siehe Anlage 2, Strukturen der Rettungshundearbeit im Bereich des DRK-LV WL).

Diese Gruppen können zu Zügen und Verbänden zusammengestellt werden.

Mit dem Begriff „Rettungshundezug“ ist der Zusammenschluss von bis zu fünf verschiedenen Rettungshundegruppen gemeint, die sich in den jeweiligen Regierungsbezirken aus den verschiedenen DRK-Gliederungen zur regionalen Rettungshundearbeit zusammen geschlossen haben. Je ein Rettungshundezug wurde in den Rotkreuzbezirken Detmold, Münster, Ruhr-Lippe und Südwestfalen in Westfalen-Lippe etabliert.

Damit soll ein flächendeckendes System geschaffen werden.

3.2. Mitarbeit in der Rotkreuzgemeinschaft

Der Rettungshundeführer ist ein Helfer des Sanitätsdienstes des Deutschen Roten Kreuzes mit allen entsprechenden Ausbildungen. Er nimmt am Dienst der Rotkreuzgemeinschaften wie alle anderen teil. Es ist aber durch die Rotkreuzleitung zu berücksichtigen, dass Rettungshundeführer ein zeitaufwendiges Ausbildungs- und Trainingsprogramm mit ihren Rettungshunden durchzuführen haben. Die Möglichkeit dieses zu absolvieren ist ihnen anstatt anderer Dienste weitestgehend einzuräumen.

Der Rettungshund ist Eigentum des Rettungshundeführers. Rechtlich ist innerhalb des Deutschen Roten Kreuzes (z. B. bei Ausbildungen und Einsätzen) der zum Dienst eingebrachte Rettungshund mit jedem anderen Einsatzmittel gleichzusetzen, das der DRK-Helfer aus seinem persönlichen Eigentum für die Durchführung von satzungsgemäßen Aufgaben im DRK zur Verfügung stellt.

3.3. Zuordnung der Rettungshundegruppe

Träger einer Rettungshundegruppe ist der jeweilige Kreisverband bzw. Ortsverein.

Die Zuständigkeit für die DRK-Rettungshundegruppe liegt organisatorisch bei der jeweiligen Rotkreuzleitung (Rotkreuzleitung/Kreisrotkreuzleitung).

3.4. Standorte der Rettungshundegruppen

Im DRK-Landesverband Westfalen-Lippe ist sicherzustellen, dass flächendeckend so viele Rettungshundegruppen vorhanden sind, dass jederzeit eine Rettungshundegruppe jeden Punkt innerhalb des Landesverbandes in maximal 2 Stunden erreichen kann. Die hierzu notwendigen Grundlagen und Verfahrensweisen, insbesondere bei Einsätzen die die KV-Grenzen überschreiten, werden durch den Landesverband vorgegeben.

3.5. Gründung von Rettungshundegruppen

Die Aufstellung von neuen Rettungshundegruppen in den Kreisverbänden des DRK-Landesverbandes Westfalen-Lippe ist unter Beachtung der vorgenannten Einsatzplanungen genehmigungspflichtig. Der Träger der Rettungshundegruppe beantragt über die Kreisrotkreuzleitung bei der Landesrotkreuzleitung die Anerkennung einer neuen Rettungshundegruppe.

Wird durch die Landesrotkreuzleitung in Zusammenarbeit mit dem Fachberater für die Rettungshundearbeit ein Bedarf für eine weitere Rettungshundegruppe/-zug für notwendig erachtet, sind aus ökonomischen Gründen und zur kurzfristigen Erlangung eines effizienten Einsatzwertes KV-übergreifende Modelle anzustreben.

4. Leitung und Führung

In den Rotkreuzgemeinschaften der KV und OV sind für die Rettungshundearbeit ebenfalls entsprechende Führungs- und Leitungskräfte zu ernennen. Auf der LV-Ebene greift das Fachberater-Prinzip.

Die fachliche Leitung liegt beim zuständigen Leiter der Rettungshundegruppe. Im Einsatz wird die Gruppe durch den Gruppenführer geführt.

4.1. KV-/OV-Ebene

Die Rettungshundegruppe ist Teil der jeweiligen Rotkreuzgemeinschaft und unterliegt somit der Ordnung für die Rotkreuzgemeinschaften (außer JRK).

Für Führungs- und Leitungskräfte einer Rettungshundegruppe ist die Führungs- und Leitungskräfteausbildung des DRK-Landesverbandes Westfalen Lippe e.V. verbindlich. Daraus ableitend ist die Teilnahme für Zug- und Gruppenführer an der Seminarreihe zur Qualifikation von Gruppen- und Zugführern obligatorisch.

Ernennung von Führungs- und Leitungskräften erfolgt analog zu denen der Rotkreuzleitung sowie Gruppen- und Zugführer.

4.2. LV-Ebene

Die Landesrotkreuzleitung ernennt für die Fachberatung und Durchführung von Rettungshundeeinsätzen einen Fachberater Rettungshundearbeit. Er oder ein von ihm benannter Vertreter wird bei Einsätzen als Fachberater in der Einsatzleitung der Feuerwehr, Polizei, etc. tätig. Die Rettungshundegruppen bzw. die Rettungshundestaffeln sind ihm fachlich zugeordnet. Der Fachberater für das Rettungshundewesen koordiniert in der Einsatzleitung den Einsatz der Rettungshundeformationen.

Der Fachberater für die Rettungshundearbeit unterstützt die Landesrotkreuzleitung des DRK-Landesverbandes Westfalen Lippe e.V. in allen Angelegenheiten der Rettungshundearbeit und steht darüber hinaus den Gliederungen des Landesverbandes in allen Fachangelegenheiten der Rettungshundearbeit zur Verfügung.

Dies gilt insbesondere:

- Bei Planung, Koordination und Überwachung der Aus- und Fortbildung, von Prüfungen der Rettungshundegruppen/-staffeln sowie der Unterstützung als Abschnittsleiter oder Fachberater bei der Durchführung von Einsätzen.
- Bei der Aufstellung von neuen Rettungshundegruppen/-staffeln im DRK-Landesverband Westfalen Lippe e.V.
- Bei den vorbereitenden Maßnahmen der Einsatzplanung und Sicherstellung der Einsatzbereitschaft.
- Bei der Haushaltsplanung und den Beschaffungsmaßnahmen für die Rettungshundegruppen/-staffeln.
- Bei der Öffentlichkeitsarbeit durch Presse, Rundfunk, Fernsehen, Ausstellungen und Vorführungen.

- Bei dem Kontakt mit allen Rettungshunde haltenden Vereinen, Verbänden und Organisationen.
- Bei der "Tagung der Fachberater/Landesbeauftragten für die Rettungshundearbeit" auf Ebene des Bundesverbandes und bei Bedarf auch in den Ausschüssen des DRK-Landesverbandes Westfalen Lippe e.V.; dort vertritt er die Rettungshundegruppen/-züge.

5. Mitwirkung bei Einsätzen

Die ständige Aus- und Fortbildung soll gewährleisten, dass die geprüften Rettungshundeteams erfolgreich zum Einsatz kommen. Dabei sind die nachfolgenden Regelungen zu beachten.

Grundsätzliche Voraussetzungen für die Mitwirkung in der Rettungshundearbeit

Rettungshundeführer/-in:

- aktive Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz
- Mindestalter 18 Jahre (zur Einsatzfähigkeit)
- gesundheitliche Eignung nach den gültigen Bestimmungen gem. 4.5.2. der Ordnung der RK-Gemeinschaften (außer Jugendrotkreuz) im Bereich des DRK-Landesverbandes Westfalen Lippe.

Rettungshund:

- Bei der ersten Prüfung beträgt das Mindestalter des Hundes sechzehn Monate, das Höchstalter 6 Jahre
- Gesundheitszeugnis. Die Verantwortung für die gesundheitliche Eignung trägt der Hundeführer. Die Zulassung zur Ausbildung obliegt der jeweiligen Rettungshundegruppe.
- Wesensfestigkeit, d.h. der Hund muss sich ohne Einfluss des Hundeführers anderen Personen und Hunden gegenüber neutral und sozialverträglich verhalten. Der Nachweis darüber wird durch den Rettungshunde-Eignungstest erbracht.

Die Sucharbeit darf nach der gemeinsamen Prüfungs- und Prüferordnung für Rettungshundeteams gemäß DIN 13050 nur vom ausgebildeten Rettungshundeführer und geprüften Rettungshund durchgeführt werden. Die in Ausbildung befindlichen Rettungshundeführer und Hunde können, um Einsatzerfahrung zu erlangen, unter Berücksichtigung ihres Ausbildungsstandes nur im Verbund mit einer Rettungshundegruppe an einem Sucheinsatz teilnehmen, haben jedoch kein eigenverantwortliches Suchgebiet zugeteilt zu bekommen. Dies ist bei Einsätzen der Einsatz- bzw. Abschnitsleitung mitzuteilen.

Die eigenständige Durchführung von Sucheinsätzen kann als Rettungshundegruppe grundsätzlich nur mit 5 geprüften und einsatzfähigen RH- Teams erfolgen. Der Abschnitsleiter Rettungshunde entscheidet im Einsatz in Abstimmung mit der Einsatzleitung über die notwendige Anzahl der einzusetzenden Rettungshundeteams. Die Entscheidung über die Einsatzfähigkeit trifft der diensthabende Gruppenführer der Rettungshundegruppe in eigener Verantwortung. Bei Erfordernis müssen sich zur Durchführung von Sucheinsätzen mehrere Rettungshundegruppen eines Rettungshundezuges unter einem Zugführer formieren, wobei die regionalen Strukturen zu berücksichtigen sind. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass sich einzelne Rettungshundeführer für einen Sucheinsatz einer bestehenden Rettungshundegruppe/ -zug unter deren Führung anschließen.

5.1. Alarmierung

Es ist sicherzustellen, dass die örtlichen Rettungshundegruppen bei Bedarf schnell alarmiert und eingesetzt werden können, d.h. möglichst in die Alarm- und Ausrückeordnung aufgenommen werden. Die Gewährleistung der Alarmierung bei notwendigen Hilfeleistungen kann einen Beitrag dazu leisten, die Folgen eines Notfalls erheblich zu reduzieren.

Die Alarmierung einer Rettungshundegruppe/-zug erfolgt im DRK-Landesverband Westfalen Lippe e.V. in der Regel durch die zuständigen Vertreter der Alarmspitze im DRK-Kreisverband bzw. durch die Alarmspitze im Landesverband. Sie kann aber auch regional durch die zuständigen Rettungsleitstellen oder das jeweils zuständige Lagezentrum der Polizei erfolgen. Die DRK-Kreisverbände, in deren Struktur eine Rettungshundegruppe tätig ist, stellen zur Gewährleistung einer professionellen Rettung die Anbindung der Rettungshundegruppe an die Rettungsleitstelle bzw. der Lagezentren sicher. Die Rettungsleitstelle bzw. das Lagezentrum muss über die Möglichkeiten der Rettungshundegruppe Kenntnis haben, um diese bei entsprechenden Einsätzen selbständig anfordern zu können, damit die Rettungshundegruppe/-zug im Bedarfsfalle innerhalb von 20 Minuten alarmiert ist.

Daher bietet der DRK-Landesverband Westfalen-Lippe eine landesweit einheitliche Alarmierungsnummer und garantiert somit die Erreichbarkeiten, die Zuständigkeiten und das Leistungsvermögen der Rettungshundegruppen, die in den Alarm- und Einsatzplan der DRK-Kreisverbände aufgenommen sind.

Der DRK-Landesverband Westfalen-Lippe stellt sicher, dass die Rettungshundegruppen durch ein elektronisches Systems alarmiert werden können.

Die Träger der Rettungshundegruppen stellen sicher, dass ihre Rettungshundegruppen mit geeigneten technischen Alarmierungsmitteln ausgestattet sind, so dass sie im Einzelfall unverzüglich auch von der örtlichen Leitstelle alarmiert werden können. Der Gruppenführer der Rettungshundegruppe hat bei Annahme des Sucheinsatzes außerdem zu prüfen, ob ein Bedarf an zusätzlichen Helfern (Fachdienste) besteht. Der Bedarf ist von der jeweiligen Lage abhängig und vor Ort zu regeln. Weiterer Bedarf kann dann im Rahmen der WE-Meldung über den Landesverband angemeldet werden.

Meldepflicht:

Es gilt grundsätzlich die DRK-DV 100.

Darüber hinaus ist der Gruppenführer der Rettungshundegruppe verpflichtet, mit Einsatzbeginn die übergeordnete Leitungskraft seiner DRK-Gliederung in Kenntnis zu setzen. Die in diesem Zusammenhang erforderlichen Verfahrensweisen sind individuell in den jeweiligen DRK-Kreisverbänden zu vereinbaren. Bei Einsatzlagen die überörtliche Hilfe (Hilfe über die Grenzen des Kreisverbandes hinaus) erforderlich machen oder erforderlich machen können, ist von der einsatzleitenden Führungskraft eine WE-Meldung an den Landesverband zu veranlassen. Der Fachberater Rettungshunde wird durch den Landesverband informiert.

Befindet sich der Einsatzort außerhalb des eigenen DRK-Kreisverbandes, hat der Staffelführer auch unabhängig von einer personellen und / oder materiellen Unterstützung spätestens beim Eintreffen, der zuständigen Rettungsleitstelle, sowie dem Landesverband zur Unterrichtung der zuständigen Kreisrotkreuzleitung, den Einsatz anzuzeigen.

5.2. Einsatzzeiten

Die der Rettungsleitstelle gemeldeten Rettungshundegruppen sind rund um die Uhr erreichbar. Die in den jeweiligen Rettungshundegruppen geprüften und einsatzfähigen

Teams melden ihre zeitweise Nichteinsatzfähigkeit, z.B. bei Urlaub, Krankheit o.ä. dem jeweiligen Gruppenleiter.

5.3. Führungsstruktur bei Einsätzen

Der Rettungshundeeinsatz wird vom Gruppenführer geführt, der im Einsatz keinen Rettungshund führen darf. Er koordiniert den Einsatz der Rettungshundeteams und stellt die Verbindung zur Einsatzleitung her.

Bei zwei und mehr eingesetzten Rettungshundegruppen wird der Einsatz von einem Zugführer geführt. Bis zum Eintreffen des Zugführers wird der Einsatz durch den ersteintreffenden Gruppenführer geführt.

Jeder Rettungshundezug sollte über drei ausgebildete Zugführer verfügen.

Im Regelfall arbeiten zunächst die Rettungshundegruppen innerhalb eines Rettungshundezuges im Einsatz, max. jedoch 2 Rettungshundezüge in direkter Anbindung an den Fachberater für das Rettungshundewesen zusammen. Sofern mehr als 2 Rettungshundezüge zum Einsatz kommen, wird ein Rettungshundeverband unter der Leitung eines Verbandführers von einer Führungsstaffel geführt.

Örtliche Zuständigkeit:

Grundsätzlich liegt die Zuständigkeit in dem Kreisverband, in dem der Einsatz ansteht. Der örtliche KV stellt für den Einsatz eine Führungskraft, als Verbindungsorgan mit möglichst Zugführerqualifikation zur örtlichen Einsatzleitung ab und unterstützt ggf. mit angefordertem Material, z.B. Funkgeräten, wenn die Anbindung sonst nicht gegeben ist. Bei dieser Führungskraft meldet sich der Führer des Rettungshundeeinsatzes.

5.4. Beendigung des Einsatzes

Der Einsatz wird beendet, wenn die Suche erfolgreich war oder aus anderen Gründen die Einsatzleitung und die Führungskraft des Rettungshundeeinsatzes die Suche für beendet erklären.

Die Rettungshundeteams finden sich dann am vereinbarten Sammelpunkt ein, geben Berichte über ihre Ergebnisse, soweit nicht schon geschehen, ab und erhalten nach Klärung aller noch offener Fragen durch den Gruppenführer den Auftrag, zu ihren Standorten zurückzukehren.

Der Gruppenführer meldet dann die Rettungshundegruppe bei der Einsatzleitung ab.

Bei Rückkehr an den Standort melden sich die Rettungshundeteams bei ihrer örtlichen Rotkreuz-/Kreisrotkreuzleitung zurück und informieren diese über die Beendigung des Einsatzes.

5.5. Dokumentation

Die Ausrückezeit der Gruppe sowie das voraussichtliche Eintreffen am Einsatzort sind der zuständigen Rettungsleitstelle sowie der anfordernden Stelle mitzuteilen. Bei Bedarf sind entsprechende Nachbarstaffeln baldmöglichst zu alarmieren. Die im LV eingesetzte Einsatzdokumentation, elektronisches oder handschriftliches Einsatztagebuch, ist bei jedem Einsatz zu führen und dem Fachberater über den Dienstweg kurzfristig vorzulegen.

Der Einsatzleiter verfasst einen Abschlussbericht zum Einsatzgeschehen. Die eingesetzten Kräfte arbeiten in gemeinsamen Arbeitsgesprächen den Einsatz auf, ggf. ist eine Einsatznachsorge zu regeln.

6. Ausbildung

Die Ausbildung der Rettungshundeteams erfolgt gemäß der jeweils gültigen Prüfungs- und Prüferordnung, siehe Anlage 3, der dazugehörigen Ausführungsbestimmungen des DRK, siehe Anlage 4, und den bestehenden Ausbildungsrichtlinien, regional auf der Ebene des DRK-Landesverbandes Westfalen-Lippe, örtlich in den DRK-Kreisverbänden bzw. in den jeweiligen Rettungshundegruppen durch Ausbilder der Rettungshundearbeit. Nur wer diese Ausbildungen nachweisen kann, darf auch zum Einsatz kommen.

6.1. Ausbildung der Rettungshundeführer/-innen

Damit im Einsatz die Sucharbeit von Rettungshundeteams professionell durchgeführt werden kann, bedarf es einer ausreichenden internen- und externen Aus-, Fort- und Weiterbildung der Rettungshundeführer und Hunde. Für deren Nachweis trägt die Kreisrotkreuzleitung des DRK-Kreisverbandes die Verantwortung.

Die Rettungshundeführer müssen folgende Grundqualifikationen und Kenntnisse nachweisen:

- Erste-Hilfe-Ausbildung
- RK- Einführungs- und Aufbauseminar
- Sanitätsausbildung (SAN A und B)
- Kynologie
- Trümmerkunde (nur im Rahmen der Ausbildung zum Trümmersuchhund)
- Organisation und Einsatztaktik beim Rettungshundeeinsatz
- Unfallverhütung/Sicherheit im Einsatz
- Verhaltensgrundsätze bei Transporten
- Orientierungs- und Kartenarbeit
- Erste Hilfe am Hund
- Sprechfunkausbildung gemäß den geltenden rechtlichen Ordnungen
- Zusätzlich empfohlen: Ausbildung Basisnotfallnachsorge

6.2. Ausbildung der Leitungs- und Führungskräfte

Die Ausbildung erfolgt entsprechend der Ausbildung der Führungs- und Leitungskräfte der Rotkreuzgemeinschaften. Danach braucht ein Gruppenleiter Rettungshunde folgende Ausbildungen:

- Rotkreuz- Einführungs- und -Aufbauseminar
- Führen und Leiten von Gruppen
- Leiten von Rotkreuzgemeinschaften I
- Grundlagen des Sozialmanagements

Der Gruppenleiter oder sein Vertreter hat regelmäßig an den Gruppenleitertagungen des Landesverbandes teilzunehmen.

Der Gruppenführer benötigt folgende Ausbildungen:

- Rotkreuz- Einführungs- und Aufbauseminar
- Führen und Leiten von Gruppen
- Führen im Einsatz I
- Führen im Einsatz II - Rettungshundearbeit

Wichtiger Zusatz: Zur Zeit gibt es dieses spezielle Modul noch nicht. Daher ist das Modul Führen im Einsatz II zu absolvieren.

Als Gruppenführer kann nur ernannt werden, wer die Ausbildungen absolviert und die Prüfung bestanden hat.

Der Zugführer, der die Führung bei dem Einsatz von zwei und mehr Gruppen übernimmt, benötigt die Zugführerqualifikation, die durch den Besuch der Module Führen im Einsatz III + IV mit abschließender bestandener Prüfung erreicht wird.

6.3. Ausbildung der Rettungshunde

Die Rettungshunde haben ebenfalls nach der gemeinsamen Prüfungs- und Prüferordnung für Rettungshundeteams gemäß DIN 13050 eine entsprechende Ausbildung zu absolvieren. Für den Einsatz der Rettungshunde ist es notwendig, dass die Rettungshundeprüfung zur Wahrung der Einsatzfähigkeit innerhalb von 18 Monaten wiederholt wird.

Auf der Grundlage der jeweils gültigen Prüfungs- und Prüferordnung für die Rettungshundearbeit im Deutschen Roten Kreuz, werden im DRK-Landesverband Westfalen-Lippe zentrale Rettungshundeprüfungen (in der Regel im Frühjahr und Herbst jedes Jahres) für alle Rettungshundeteams durchgeführt. Somit ist eine kontinuierliche und gezielte Prüfungsvorbereitung für alle Rettungshundeführer gewährleistet. Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt durch den Leiter der Rettungshundegruppe gegenüber dem Kreisverband, wenn die nachfolgenden Anforderungen vom Rettungshundeführer erfüllt werden:

- körperliche Eignung
- geistige Eignung
- Ausbildungsnachweis (siehe Aus-, Fort- und Weiterbildung)

Die Anmeldung wird angenommen, wenn die Zustimmung der Kreisrotkreuzleitung und die Zustimmung des LV-Fachberaters Rettungshundearbeit beim DRK Landesverband Westfalen Lippe e.V. vorliegt.

Zum Termin der Hauptprüfung ist von den Rettungshundeteams deren Rettungshundeplakette dem Prüfungsleiter auszuhändigen. Sollte diese Prüfung nicht bestanden werden, erlischt das Leistungsmerkmal „geprüft“ am gleichen Tage. Das Einziehen der Rettungshundeplakette obliegt dem Leiter der Rettungshundegruppe, wenn die Einsatzfähigkeit des Rettungshundeteams nicht mehr gegeben ist. Die Plakette ist unverzüglich auf dem Dienstweg dem Landesverband zurück zu geben.

Eine Wiederholung der Prüfung erfolgt gemäß der gültigen Ausbildungs- und Prüfungsordnung und hat im allgemeinen im DRK-Landesverband Westfalen Lippe e.V. zu erfolgen. Begründete Einzelfälle werden im DRK-Landesverband Westfalen Lippe geregelt.

Im DRK-LV Westfalen-Lippe werden regelmäßig Prüfungen in der Flächensuche abgehalten; auf das Ablegen einer Trümmerprüfung im DRK-Landesverband Westfalen Lippe e.V. kann kein Anspruch erhoben werden. In Ausnahmefällen können Rettungshundeteams in anderen Landesverbänden bzw. bei anderen Organisationen nach der gemeinsamen Prüfungs- und Prüferordnung für Rettungshundeteams gemäß DIN 13050 ihre Prüfung ablegen. Die Anmeldung hat ebenfalls über den Landesverband zu erfolgen.

6.4. Sonstige Ausbildungen

Um spezielle Funktionen ausüben zu können, werden zusätzliche Qualifikationen benötigt.

6.4.1. Ausbilder:

Ausbilder in der Rettungshundearbeit bedürfen einer besonderen Qualifikation gemäß der gültigen Richtlinien und Bestimmungen des DRK-Bundesverbandes und des DRK-Landesverbandes Westfalen-Lippe. (siehe Anlage 5)

6.4.2. Bewerter von Eignungstests

Voraussetzung: Ausbildertätigkeit

Zur Feststellung der Eignung neuer potentieller Rettungshundeteams werden Eignungstests durchgeführt. Die Leiter der Rettungshundegruppen schlagen dem Fachberater geeignete Ausbilder vor, die die Voraussetzungen erfüllen (siehe Anlage 6) vor. In zentralen Einweisungsveranstaltungen des Bundesverbandes werden diese dann zu Bewertern geschult. Anschließend werden vom Landesverband die Absolventen des Lehrgangs zum Bewerter für die Abnahme von Eignungstests in der Rettungshundearbeit ernannt und erhalten einen entsprechenden Ausweis.

6.4.3. Prüfer

Prüfer müssen die in der gemeinsamen Prüfungs- und Prüferordnung für Rettungshundeteams gemäß DIN 13050 festgeschriebenen Qualifikationen nachweisen.

6.4.4. Prüfungsleiter gem. Anlage Ausführungsbestimmungen

Zum Prüfungsleiter kann eine geeignete Person bestimmt werden, Die genauen Voraussetzungen sind in der Anlage zur gemeinsamen Prüfungs- und Prüferordnung für Rettungshundeteams gemäß DIN 13050 festgehalten .

7. Ausstattung

Die Durchführung von Sucheinsätzen kann erst dann erfolgen, wenn eine Rettungshundegruppe/-zug über eine entsprechende Grundausstattung verfügt bzw. ein unmittelbarer Zugriff auf vorhandene Ausstattung des jeweiligen DRK-Verbandes sichergestellt ist.

Eine Mehrfachnutzung der Ausstattungsgegenstände durch unterschiedliche Fachdienste in einem DRK-Kreisverband ist zur Kostenreduzierung möglich. Die als Anlage 7 aufgeführten Ausstattungsgegenstände beziehen sich auf die Vorhaltung einer Rettungshundegruppe mit 5 Rettungshundeteams einschließlich Gruppenleiter.

Nicht vorhandene Ausstattungsgegenstände, die für die Abwicklung des Einsatzes gebraucht werden, sollten über den KV angefordert werden, in dessen Zuständigkeitsbereich der Einsatz erfolgt.

8. Finanzen und Verwaltung

Die ggf. anfallenden Kosten für die Prüfung sind vom Prüfling oder dessen Kreis- bzw. Ortsverein zu tragen. Siehe „Merkblatt Kosten für Prüfungen“, Anlage 8.

Inwieweit ein Träger Kosten für Einsätze ggf. vom DRK-Landesverband erstattet bekommen kann und wenn unter welchen Voraussetzungen ist aus der Anlage 9, „Regelungen zur Kostenerstattung nach Rettungshundeeinsätzen durch den DRK-Landesverband Westfalen-Lippe“ zu ersehen.

9. Versicherungsschutz

Die Absicherung von Risiken und Haftungsfragen sind über den DRK-Kreisverband zu regeln.

9.1 Hundeführer / Helfer

Die Hundeführer und Helfer sind in ihrer Funktion als Sanitätsdiensthelfer bei Einsätzen, Training und Übungen, wenn sie im Dienste des DRK stattfinden, über die allgemeine Haftpflichtversicherung sowie Unfallversicherung der DRK-Gliederung (Träger der Rettungshundegruppe) abgesichert.

9.2 Rettungshunde

Schäden, die durch den vom Hundeführer mit in den Einsatz eingebrachten Hund gegenüber Dritten entstehen, sind ebenfalls über die Haftpflichtversicherung des entsendenden Verbandes (Orts- oder Kreisverband) abgesichert. In jedem Fall hat zunächst der entsendende Verband die Schadensersatzpflicht! Es wird jedem Hundeführer zu Beginn seiner Tätigkeit auferlegt, seinen Hund gegen Haftpflichtansprüche Dritter zu versichern („Hundehalterhaftpflichtversicherung“). Dies wird von den zuständigen Gruppenleitungen überwacht und bei allen Prüfungen im Vorfeld überprüft. Ohne Versicherungsschutz kann keine Ausbildung erfolgen. Zudem sind alle Hundeführer aufgefordert ihren Hundversicherer über die Ausübung der Rettungshundetätigkeit schriftlich zu informieren und sich dieses Risiko als versichert bestätigen zu lassen.

Dinge und Sachen, die vom Helfer zu seiner Dienstausbübung zum Dienst mitgebracht werden, müssen bei Beschädigung von dem zuständigen Verband ersetzt bzw. die Kosten für Behandlung getragen werden. Der Kostenersatz, die Absicherung von Risiken und Haftungsfragen sind vom jeweiligen Verband zu regeln. Hierzu wird den Gliederungen empfohlen, einen Etat in den Haushalt einzustellen, um evtl. Kosten auffangen zu können.

10. Hinweis auf andere gültige Bestimmungen

Es gilt die Ordnung der Rotkreuzgemeinschaften (außer JRK) im Bereich des DRK-Landesverbandes Westfalen-Lippe in ihrer jeweiligen Fassung.

Es wird grundsätzlich die Einsatzbekleidung gemäß der Ordnung für Dienst- und Einsatzbekleidung (incl. Rettungsdienst- und Krankentransport), im Bereich des DRK-Landesverbandes e.V. getragen.

11. Kennzeichnung der Rettungshunde

Die Rettungshunde werden wie folgt gekennzeichnet:

Am Halsband tragen die Hunde eine Marke, die sie als Rettungshund des Deutschen Roten Kreuzes ausweist. Die Rettungshundeplakette ist Eigentum des DRK-Landesverbandes Westfalen-Lippe e.V. und darf nur getragen werden, wenn das Rettungshundeteam tatsächlich nach Ausbildung und gültiger Prüfung einsatzfähig ist.

Wird der Rettungshund mit angelegter Kenndecke (Schabracke) eingesetzt, soll diese zum Schutz des Rettungshundes (z. B. Erschießung durch Jagdfeuer) mit einem deutlich sichtbaren Rotkreuzzeichen (Kennzeichen) gekennzeichnet sein.

Anlagen:

Anlage 1: Grundsätze zur Rettungshundearbeit im Deutschen Roten Kreuz

Anlage 2: Strukturen in der Rettungshundearbeit im Bereich des DRK-LV WL

Anlage 3: Gemeinsame Prüfungs- und Prüferordnung für Rettungshundeteams gemäß DIN 13050

Anlage 4: Ausführungsbestimmungen des DRK zur Umsetzung der Gemeinsame Prüfungs- und Prüferordnung für Rettungshundeteams gemäß DIN 13050

Anlage 5: Notwendige Qualifikationen für Ausbilder in der Rettungshundearbeit

Anlage 6: Notwendige Qualifikationen für Bewerter zur Abnahme von Eignungstests

Anlage 7: Mindestanforderung an Ausstattung einer einsatzfähige Rettungshundegruppe

Anlage 8: Informationen zur Kostenregelung bei Rettungshundeprüfungen

Anlage 9: Regelungen zur Kostenerstattung nach Rettungshundeinsätzen durch den DRK-Landesverband Westfalen-Lippe